

Publizitätsvorschriften für Projekte im Rahmen des Verfügungsfonds

(„Handel“ gemäß §14 FRL Städtebauförderung und
„Sozial“ gemäß §17 FRL SBF“)



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Sehr geehrte Partnerinnen und Partner der Projekte des Verfügungsfonds,

alle Maßnahmen, die im Rahmen des Verfügungsfonds durchgeführt werden, sind durch Mittel des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Städtebauförderung gefördert.

Das Städtebauförderprogramm, durch das auch Ihre Maßnahme gefördert wird, nennt sich „Stadtumbau West“.

Zum Gelingen einer Maßnahme trägt auch eine zielgerichtete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei. Für die Fördergeldgeber ist eine transparente und ansprechende Präsentation nach außen wichtig, da öffentliche Finanzmittel, also Steuergelder, zur Verfügung gestellt werden.

Daher haben die o.g. Institutionen Regularien aufgestellt, wann und in welcher Form Hinweise auf die Fördermittelgeber gegeben werden müssen.

Bei Nichtbeachtung kann es im schlimmsten Fall zu einem Ausschluss von der Förderung kommen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen alle Regularien für die Öffentlichkeitsarbeit Ihrer Maßnahme einzuhalten und eine einfache Abwicklung für Sie ermöglichen. Die entsprechenden Logos finden Sie als Download auf der Webseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de oder unter <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/programme-zur-foerderung-des-staedtebaus> (ganz unten).

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen Barbara Zillgen von Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH aus Köln als Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung (Telefon: 0221 9407212, E-Mail: zillgen@stadtplanung-dr-jansen.de).

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweise zur Verwendung des Logos Gemeinde Eitorf	3
2.	Hinweise zur Verwendung der Logos der Fördermittelgeber	3
2.1	Bild-/Wortmarke „Städtebauförderung“	3
2.2	Bundesregierung	4
2.3	Landesregierung	5
3.	Weitere Medien der Öffentlichkeitsarbeit.....	6
3.1	Webseiten.....	6
3.2	Pressemitteilungen.....	6
3.3	Präsentationen	6
3.4	Öffentliche Veranstaltungen.....	6
3.5	Beispielplakat	7



1. Hinweise zur Verwendung des Logos Gemeinde Eitorf

Das Logo der Gemeinde Eitorf ist auf allen Print- und Onlinedokumenten abzubilden, die veröffentlicht werden. Hierzu gehören u. a. Flyer, Faltblätter oder digitale Informationen.



Hinweis: Das Logo sollte bei Plakaten, Flyern und allen weiteren Veröffentlichungen im unteren Bereich platziert werden. Eine Beispielanordnung der Logos finden Sie in Kapitel 3.5.

2. Hinweise zur Verwendung der Logos der Fördermittelgeber

Dokumentation der Städtebauförderung / Öffentlichkeitsarbeit (Einsatz von Bundes-, Landesmitteln)

Um die große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Städtebauförderung in der breiten Öffentlichkeit sichtbar zu machen sowie das gemeinschaftliche Engagement von Bund, Land und Kommunen herauszustellen, sind öffentlichkeitswirksame Materialien mit einschlägigen Förderhinweisen zu versehen. Die Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sind nachfolgend kurz zusammengefasst.

2.1 Bild-/Wortmarke „Städtebauförderung“

Die vom BMI entwickelte Bild-/Wortmarke "Städtebauförderung" kommuniziert, dass Städtebauförderung ein Gemeinschaftswerk von Bund, Ländern und Kommunen ist und unterstreicht deren Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft. Ein Kommunikationsleitfaden¹ gibt Hinweise zu deren korrekten Einsatz und stellt verschiedene Anwendungsbeispiele vor.

¹ Der Kommunikationsleitfaden kann von der Website der Städtebauförderung heruntergeladen werden. Hinweis: Das im Handbuch dargestellte Logo des Bundes ist veraltet. (Link: https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/leitfaden_kommunikation.pdf?__blob=publicationFile&v=1)



Die Bild-/Wortmarke ist wie folgt aufgebaut: Sie besteht aus drei stilisierten Häusern in den Bundesfarben sowie dem Schriftzug "**STÄDTEBAUFÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden**".

Eine Veränderung der einzelnen Elemente (Anordnung der Häuser und des Schriftzugs; Farbwerte der einzelnen Häuser) sowie des Verhältnisses zwischen Höhe und Breite (Streckung oder Stauchung) sind unzulässig. Die farbige Darstellung ist die bevorzugte Variante; im Ausnahmefall ist eine Schwarz/Weiß-Darstellung möglich.

Die verfügbare Graustufen-Variante ist ausschließlich für Telefaxe vorgesehen. Die Bild-/Wortmarke steht immer auf hellem, vorzugsweise weißem Hintergrund. Bei Verwendung eines farbigen Hintergrunds ist die Bild-/Wortmarke entsprechend freizustellen; dabei sind die für die Schutzzone vorgesehenen Werte zu beachten (vgl. S. 7 des Kommunikationsleitfadens).

Die Anordnung geschieht in der Regel in folgender Ordnung: "Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat" – "Städtebauförderung" – "Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen", weitere Logos (vgl. hierzu Beispiele auf den Seiten 14, 16 und 17 des Kommunikationsleitfadens).

Die Empfänger von Städtebaufördermitteln des Bundes sind verpflichtet, mit den Bild-/Wortmarken "BMI" sowie "Städtebauförderung" auf Bauschildern bzw. nach Fertigstellung auf Hinweistafeln dauerhaft auf die Förderung hinzuweisen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, bspw. bei Print- und Online-Medien, ist wünschenswert. In diesem Zusammenhang wird auf die Nr. 12 der Nebenbestimmungen Stadterneuerung zum Muster-zuwendungsbescheid B/L und EFRE verwiesen.

2.2 Bundesregierung

Neben der Bild-/Wortmarke "Städtebauförderung" sind auch die Logos der weiteren Zuschussgeber zu berücksichtigen. Auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages soll auf alle Maßnahmen, die durch den Bund finanziell gefördert werden, hingewiesen werden. Die Bild-/Wortmarke für das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (BMI) ist in verschiedenen Dateiformaten verfügbar und wie folgt aufgebaut:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Sie besteht aus dem Bundesadler, der stilisierten Fahne (auch "Säulenelement" genannt) und dem Schriftzug "Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat".

Veränderungen der oben dargestellten Bild-/Wortmarke sind grundsätzlich unzulässig. Sie darf nicht verzerrt, gestaucht, umgefärbt, angeschnitten, verfremdet, gestürzt oder gedreht werden; ebenso wenig ist der Verzicht von einzelnen Elementen oder der Einsatz fremder Typografie gestattet. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Bild-/Wortmarke des BMI sind dem Informationsblatt "Hinweise zu den Bildwortmarken von Bundesregierung und Behörden" sowie dem Styleguide der Bundesregierung (<https://styleguide.bundesregierung.de/sg-de>) zu entnehmen.

Die Bild-/Wortmarke des BMI soll universell und medienübergreifend eingesetzt werden. Bei Bauschildern sowie dauerhaften Erläuterungstafeln nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Einsatz verpflichtend. In diesem Zusammenhang wird auf die Nr. 12 der Nebenbestimmungen Stadterneuerung zum Musterzuwendungsbescheid B/L und EFRE verwiesen.

2.3 Landesregierung

Auf eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Städtebauförderung ist durch die Verwendung der Bild-/Wortmarke des zuständigen Landesressorts hinzuweisen. Die Bild-/Wortmarke des zuständigen Landesressorts – hier dem **Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein- Westfalen (MHKBG)** – ist nachfolgend dargestellt.

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Sie besteht aus der Absenderkennung des MHKBG und dem farbigen Landeswappen im Nordrhein-Westfalen-Design.

Eine Veränderung der einzelnen Elemente (Anordnung von Wappen und Absenderkennung; Farbwerte) sowie des Verhältnisses zwischen Höhe und Breite (Streckung oder Stauchung) sind unzulässig. Die Bild-/Wortmarke des Städtebauministeriums ist vorzugsweise in der farbigen Variante einzusetzen; eine Schwarz/Weiß-Darstellung erfolgt nur im Ausnahmefall. Die Bild-/Wortmarke muss stets auf einem weißen Hintergrund stehen (farbige Hintergründe sind unzulässig); sie ist stets mit einer Schutzzone zu versehen, die sich aus einer Wappenbreite² ergibt.

Die Nutzung ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Materialien verbindlich vorgeschrieben; hierzu wird auf die Nr. 12 der Nebenbestimmungen Stadterneuerung zum Musterzuwendungsbescheid B/L und EFRE verwiesen.

Die Anordnung geschieht in der Regel in folgender Ordnung: Bild-/Wortmarke "Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat" – Bild-/Wortmarke "Städtebauförderung" – Bild-/Wortmarke "Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen" – weitere Logos wie das Wappen der Kommune.

² Grundlage der Abstände ist eine Wappenbreite. Die Bild-/Wortmarke wird mit dem Abstand 1 x nach rechts bzw. $\frac{3}{4}$ x zum oberen Formatrand positioniert. Links vom Wappen steht im Abstand $\frac{1}{2}$ x die Absenderkennung. Die Schutzzone nach unten ist mit $1\frac{1}{2}$ x von der Wappenoberkante definiert. Diese Maße bezeichnen zugleich die Schutzzone des Wappens, die von allen anderen Gestaltungselementen freizuhalten ist. Auch die Absenderkennung muss diesen Mindestabstand im Zeilenfall unbedingt berücksichtigen. Die Abstände sind in allen Medien gleich. Die Absenderfahne erstreckt sich immer über die volle Formatbreite.

Grafikdateien / Weiterführende Informationen

Die erforderlichen Dateien für die verschiedene Anwendungsbereiche (Druckerzeugnisse, digitale Medien, Office-Anwendungen) sind über die Website des MHKBG verfügbar³. Auf dieser Seite ist auch der angesprochene Kommunikationsleitfaden hinterlegt.

3. Weitere Medien der Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Webseiten

Sollten Sie eine eigene Internetseite betreiben, auf der Sie Informationen zu der Maßnahme einpflegen möchten, so müssen Sie die Logos der Fördermittelgeber deutlich sichtbar im Zusammenhang mit der Projektbeschreibung abbilden. Das Logo der Gemeinde Eitorf muss in diesem Fall ebenfalls abgebildet sein.

3.2 Pressemitteilungen

In Pressemitteilungen muss die Unterstützung der Maßnahme durch Mittel der Gemeinde Eitorf, des Bundesministeriums und des Landesministeriums im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau West“ explizit genannt werden. Diese Vorgabe ist durch die Aufnahme des folgenden Standardsatzes erfüllt:

„Das Projekt wird im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau West“ mit Mitteln des Bundes, der Landesregierung NRW und durch die Gemeinde Eitorf kofinanziert.“

3.3 Präsentationen

Soll im Rahmen der Maßnahme eine Präsentation entwickelt werden, so muss diese ebenfalls folgende Logos enthalten:

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Städtebauförderung
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Logo der Gemeinde Eitorf

3.4 Öffentliche Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen, Pressekonferenzen o. a. muss auf die Unterstützung der Maßnahme durch Mittel der Gemeinde Eitorf, des Bundesministeriums und des Landesministeriums im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau West“ explizit hingewiesen werden.

³ Link: <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/programme-zur-foerderung-des-staedtebaus> (ganz unten)

Darüber hinaus ist die Gemeinde Eitorf so früh wie möglich über die Veranstaltung zu informieren. Außerdem soll der Gemeinde Eitorf die Möglichkeit gegeben werden, an der Veranstaltung teilzunehmen und ggf. Informationen zum Projekt Verfügungsfonds Eitorf zu geben.

3.5 Beispielplakat

